Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 124. Donnerstag den 8. April 1880. 74. Jahrgang

Fremdenhaß in Rumänien.

Kaum ist unter dem Drucke der europäischen Diplomatie eine einigermaßen erträgliche Lösung der Judenfrage in Rumänien herbeigeführt worden, da kommt schon wieder eine befremdende Kunde aus der Hauptstadt des molde-walachischen Duodezfürstenthums, welche das Ländchen in neue Verwickelungen mit den Congreßmächten zu stürzen droht. Eines dreisteren Angriffes auf die Grundsätze des Völkerrechtes, einer ärgeren Verhöhnung der Gesetze christlicher Humanität dürfte sich in neuerer Zeit kein Culturstaat schuldig gemacht haben als gegenwärtig das von ganz Europa mit so seltenem Wohlwollen ausgezeichnete Rumänien! Wir glauben uns den Dank unserer Landsleute zu verdienen, welche mit Bukarest oder anderen rumänischen Städten Beziehungen unterhalten, wenn wir sie rechtzeitig auf eine möglicherweise bald in Betracht kommende, den wildesten Fremdenhaß athmende Maßregel, welche demnächst die Stadien parlamentarischer Berathung durchlaufen soll, mit warnender Stimme aufmerksam machen. In der am 1. April stattgefundenen Sitzung der rumänischen Kammer wurde von den Abgeordneten Conta, Sireteanu, Ciurcescu, Marsescu, Gane, Ursica, Negruzi, E. Ghika und Bobeica der nachstehende, gegen die in Rumänien lebenden Fremden gerichtete Gesetzesvorschlag eingebracht:

Art. 1. Kein Individuum, wenn es nicht der rumänischen Nationalität angehört, darf künftig seinen Wohnsitz in irgend einer Gemeinde Rumäniens aufschlagen, ohne vorher die Genehmigung des betreffenden Gemeinderaths eingeholt zu haben. Art. 2. Diese Genehmigung kann nur denjenigen Fremden ertheilt werden, welche folgende Documente behufs Verwahrung derselben bei der Gemeinde deponiren: a) einen in der Heimath ausgefolgten Paß, auf Grund dessen der Fremde seinen Eintritt nach Rumänien bewirkt hat; b) eine Bescheinigung der competenten Behörde, aus welcher ersichtlich sein muß, daß der Fremde seiner Militairpflicht in der Heimath Genüge geleistet hat; c) eine von der auswärtigen Gemeinde, in welcher der Fremde zuletzt wohnte, ausgefertigte Bescheinigung, zum Zwecke der Feststellung seiner guten Führung, und daß er niemals wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurtheilt war; d) eine schriftliche Erklärung des Fremden, daß er ein ehrliches Gewerbe betreibt, zu welchem aber Hausirerei und Maklerei u. s. w. nicht gehören. Art. 3. Der Gemeinderath wird seine Autorisation für die Ansässigmachung in folgenden Fällen zurückziehen: a) wenn eines der im vorhergehenden Artikel unter a—d angeführten Documente von dem Tribunal als unecht erkannt wird; b) wenn der Fremde wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens verurtheilt wird; c) wenn der Fremde thatsächlich nicht in jener Commune domicilirt, für welche ihm die Genehmigung ertheilt wurde; d) wenn der Fremde sechs Monate nach Empfang der Genehmigung hat verstreichen lassen, ohne jenes Gewerbe auszuüben, welches er in seiner schriftlichen Erklärung angegeben hat, oder gegen dasjenige eines Vermittlers vertauscht. Art. 4. Der Fremde, welcher in Gemäßheit des Art. 2 die Genehmigung zur Ansässigmachung erhalten hat, darf, wenn diese Genehmigung mittlerweile nicht zurückgezogen worden ist, nach zwei Jahren in eine andere Commune übersiedeln, und genügt es zu diesem Zweck, beide Communen — jene, die er verläßt und die andere, nach welcher er übersiedeln will — hiervon zu verständigen. Die im Art. 2 angeführten Documente hat er aber alsdann bei der letzteren zu hinterlegen. Art. 5. Der Gemeinderath jener Commune, in welcher der Fremde laut Art. 4 seinen neuen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist berechtigt, demselben die ertheilte Genehmigung wieder zu entziehen. Art. 6. Jeder Fremde, welcher 30 Tage nach erfolgter Ankunft in Rumänien nicht bei irgendeiner Gemeinde um die Genehmigung zur Ansässigmachung einkommt, oder welcher die Bewilligung hierzu nicht erhält, oder wem die bereits ertheilte Genehmigung wieder entzogen wurde, wird als Vagabund betrachtet, wenn er nicht die im folgenden Artikel enthaltene Bedingung erfüllt. Art. 7. Als Vagabund wird nur derjenige Fremde nicht betrachtet, welcher von den höheren Verwaltungsbehörden eine Karte für den freien Aufenthalt in Rumänien erhalten hat. Art. 8. Derartige Aufenthaltskarten werden nur für eine bestimmte Zeit und nur solchen Fremden ausgefolgt, welche den Beweis führen, daß sie im Ausland einen stabilen Wohnsitz haben. Art. 9. Wenn nach Ablauf des Termines, für welchen die Aufenthaltskarte ertheilt worden ist dem Fremden eine Verlängerung des Aufenthalts nicht bewilligt wird, so fällt er in die Kategorie der im Art. 6 erwähnten Personen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die dreißig Tage, welche zur Erlangung der Ansässigmachung festgesetzt sind, vom Tage des Ablaufs der letzten Aufenthaltskarte gerechnet werden. Art. 10. Der Fremde ist gehalten, an die Casse jener Gemeinde, welche ihm die Ansässigmachung oder Uebersiedelung bewilligt, 20 Frcs. zu zahlen. Art. 11. Im Archive jeder Gemeinde wird ein specielles Register geführt werden, in welchem alle volljährigen dort domicilirenden Personen und deren eventueller Domicilswechsel einzutragen ist. Desgleichen wird dieses Register auch die Namen jener Fremden enthalten, denen die Bewilligung zur Ansässigmachung in der Commune ertheilt oder entzogen wurde.

Wir haben dieses Actenstück zur neueren Culturgeschichte hier vollständig mitgetheilt, um dem Leser selbst ein Urtheil zu ermöglichen über den Plan einer Maßregel, die einen wahrhaft mittelalterlichen Charakter an sich trägt. Noch wollen wir uns der Hoffnung hingeben, daß der dem edlen Zollernstamme entsprossene Landesfürst, wenn die Alternative an ihn herantreten sollte, sich weigern werde, dem vorstehenden, wir dürfen sagen unerhörten, Vorschlage seine Genehmigung zu ertheilen. Wird die Vorlage indessen durch Kammer, Senat und Landesregent zum Gesetz erhoben, so hat sich damit gleichzeitig eine Aenderung des rumänischen Staatsgrundgesetzes vollzogen, auf Grund dessen doch die Anerkennung der Unabhängigkeit des Landes erfolgt ist. Der Vollzug der Maßregel würde gegen die völkerrechtlich gültigen, seitens Rumäniens mit anderen Ländern abgeschlossenen Handelsverträge verstoßen, allen Chicanen, Verfolgungen und Erpressungen gegen die Fremden Thür und Thor öffnen und die jüngst auf Grund des Berliner Vertrages erfolgte Abänderung des Artikels 7 der Verfassung, welcher die Judenfrage betrifft, vollständig illusorisch machen. Eine diplomatische Correspondenz aus Bukarest läßt den Wunsch erkennen, die Großmächte möchten für diesen Fall sich nicht von den Rumänen „zum Narren" haben lassen, sondern ihre Vertreter aus Bukarest abberufen und Repressalien üben, indem sie jeden Rumänen, welcher die Grenze seines Landes überschreitet — nach rumänischem Muster — durch ihre Behörden „als Vagabunden" behandeln lassen. Es wäre in der That eine Schmach, wenn die Majestät der Verträge in dieser Weise von einem halbbarbarischen Staate vor ganz Europa verletzt, ja mit Füßen getreten werden könnte! Möchte das Deutsche Reich, den übrigen Großmächten voran, die diplomatische Action gegen das in Aussicht stehende Gesetz energisch in die Hand nehmen und für die Interessen der Cultur und Humanität sein gewichtiges Ansehen in die Waagschale werfen!

Auszug

aus dem Protokolle des Rathes über die Plenarsitzung vom 17. März 1880.*)

Die Herren Stadtverordneten hatten beantragt, daß größere Cassenbestände der Gasanstalt nicht bei dieser bleiben, sondern an die Stadtcasse abgeführt werden sollen;

man beschließt, den Herren Stadtverordneten zu antworten, daß die Cassengelder der Gasanstalt bei der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt eingelegt werden.

Wegen der Lieferung eines Wellenblechvorhanges für das Neue Theater ist Submission ausgeschrieben worden, bei der sich ergeben hat, daß es nöthig werden wird, das Theater ca. 10 Tage vollständig zu schließen, und auf ca. 3 Wochen alle Proben ausfallen zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf beschließt man die Ausführung bis nach Ablauf des gegenwärtigen Theatercontractes zu beanstanden und hiervon den Herren Stadtverordneten Kenntniß zu geben.

Für die Baublöcke II. IV. V. VI. des nördlichen Bebauungsplanes setzt man die Parcelleneintheilung fest; es ist dieselbe den Herren Stadtverordneten zur Zustimmung vorzulegen.

Zwei Gebote auf Bauplätze an der verlängerten Sternwartenstraße acceptirt man; es ist Zustimmung der Herren Stadtverordneten zum Verkaufe einzuholen; ein drittes Gebot lehnt man als zu niedrig ab.

Die Legung der Schwellen und Platten auf der Harkortstraße, die Pflasterung dieser Straße, und den Bau der Schleuße in Straße F des südwestlichen Bebauungsplanes vergiebt man an die betreffenden Mindestfordernden.

Bezüglich der Fluchtlinie der verlängerten Bismarckstraße beschließt man eine kleine Abänderung, zu der die Zustimmung der Herren Stadtverordneten einzuholen ist.

Die Lieferung der in diesem Jahre benöthigten eisernen Schutzgitter für die Promenadenbäume vergiebt man an die Lindener Eisengießerei.

Für Reparaturen am Gebäude der Mendestiftung für Blinde verwilligt man 200 Mark;

es ist Zustimmung der Herren Stadtverordneten einzuholen.

Vom 20. März 1880.**)

Die Herren Stadtverordneten haben

1. für Rohrlegungen nach dem Johannapark teiche 6735 ℳ verwilligt,
2. der Erneuerung des Eisbrechers an der Schleußiger Brücke nachträglich zugestimmt und
3. der Vorlage über Erweiterung des Gasröhrennetzes in der Waldstraße, sowie über Anbringung einer Laterne im Durchgange vom Dorotheenplatze nach der Colonnadenstraße zugestimmt.

Zu 1 und 3 sind die Sachen auszuführen,

zu 2 hat es zu bewenden.

Die Erben des Herrn Geheimrath von Wächter übergeben 1000 ℳ zur Vertheilung an verschämte Arme;

es ist zu danken, den Stadtverordneten Mittheilung zu machen und Bekanntmachung zu erlassen.

Von einer Dame die ungenannt bleiben will, werden 3000 ℳ als Stiftungscapital mit der Bestimmung übergeben, daß die Zinsen für Geisteskranke, welche dem Georgenhause zugeführt werden, verwendet werden;

es ist zu danken, und unter Berücksichtigung des Wunsches wegen Verschweigung des Namens den Stadtverordneten Mittheilung zu machen, sowie Bekanntmachung zu erlassen.

Zur Vermehrung der Armendistricte um einen ertheilt man Genehmigung.

Auf die Beschlüsse der Herren Stadtverordneten über den Neubau der Pomatowskibrücke beschließt man, denselben in Gemäßheit des von der Tiefbauverwaltung abgegebenen Gutachtens zu antworten.

*) Eingegangen bei der Red. am 20. März 1880.
**) Eingegangen bei der Redaction am 31. März 1880.

Den Höchstbietern auf die Lager- resp. Trockenplätze an der alten Elster ertheilt man Zuschlag.

Mit Rücksicht auf die mit Zustimmung des Peterskirchenvorstandes eingeholten Obergutachten über das Bauproject der Peterskirche beschließt man, dem Kirchenvorstande zu erklären, daß man Bedenken tragen müsse, sich für Ausführung des gegenwärtig vorliegenden Projectes zu erklären.

Zur Klärung verschiedener rechtlicher Differenzen zwischen den Kirchenvorständen und der Stadt beschließt man zunächst archivalische Erörterungen anstellen zu lassen; hiervon ist dem Landesconsistorium, bei welchem die Sache gegenwärtig liegt, Anzeige zu machen.

Zwischen Stadt und Thomasschule beschließt man einen Arealaustausch an der Bismarck- und Hillerstraße vorzunehmen; es ist Zustimmung der Herren Stadtverordneten einzuholen.

Endlich beschließt man den Verkauf des Villenplatzes Nr. 34 an der Bismarckstraße; es ist Zustimmung der Herren Stadtverordneten einzuholen.

Vom 24. März 1880.*)

Die Freistellen am Conservatorium werden in Gemäßheit der Vorschläge des Directoriums des Letzteren in 4 halben Stellen vergeben; ebenso vergiebt man die Seminaristenstipendien nach den Vorschlägen der Deputation.

Aus der Ritzenberg'schen und aus der Mendestiftung werden einige Unterstützungen verwilligt.

Zum 4. Hülfslehrer an der Nicolaischule wählt man Herrn Dr. Krieger.

Wegen Aufstellung besonderer Bauvorschriften für den Platz U an der Stephanstraße — neben der Nikolaischule — beauftragt man die Neubauten- und Johannishospitaldeputation.

Die am 20. d. M. licitirten Wiesen verpachtet man an die Höchstbietenden; desgleichen vermiethet man die 1. Etage im Hause Grimmasche Straße 37 an den Höchstbieter, während man das Gebot auf ein Geschäftslocal in der 1. Etage in Sellier's Hof als zu niedrig ablehnt.

Mehrere Gesuche um Herabsetzung des Miethzinses für Logis und Gewölbe in städtischen Grundstücken lehnt man ab.

Am Täubchenweg, entlang der Friedhofsmauer, beschließt man einen Fußweg herzustellen und verwilligt hierfür 3390 ℳ a conto Johannishospital; es ist Zustimmung der Herren Stadtverordneten einzuholen.

Schließlich werden die Vorschläge der Neubauten- und Straßenbaudeputation über Fortführung der Straße C im Bebauungsplan des Kurprinzareals nach der Turnerstraße, über die hierüber mit Herrn Irmler zu führenden Verhandlungen, sowie über eine neue Fluchtlinie am Roßplatz genehmigt.

Vom 27. März 1880.**)

Die Herren Stadtverordneten hatten gegen das Bauamt den Vorwurf erhoben, daß dasselbe in verschiedenen Messungen sich habe Fehler zu Schulden kommen lassen; hierauf war vom Rathe nach angestellten Erörterungen an die Stadtverordneten eine Rechtfertigungsschrift abgegangen, über welche die Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 17. März „zur Tagesordnung" übergegangen, wobei jedoch der Herr Referent der Stadtverordneten in seinem Referat ausdrücklich anerkannt hat, daß diese Zuschrift des Rathes sachlich die betreffenden Beamten rechtfertige.

Man beschließt, das Schreiben Rathswegen zu veröffentlichen. Es lautet:

An
die Herren Stadtverordneten
Hier.

In Ihrer Sitzung vom 28. Mai d. J. wurde vom Herrn Dir. Beucker die Anfrage gestellt,

1. wer Schuld daran trage, daß vor dem Volckmar'schen Hause an der Hospitalstraße gegenwärtig das Trottoir und das Pflaster wieder umgelegt werden müsse und wer die entstehenden Kosten trage,

ferner die Mittheilung gemacht,

2. daß an der Sebastian-Bachstraße das Haus des Bauunternehmers Ohme eine gebogene Fluchtlinie erhalten habe, und daß, wie vom Baurevisor gesagt worden, die Schuld hieran das Ingenieurbureau treffe,

endlich wurde in Ihrer nicht öffentlichen Sitzung vom 2. d. M.

3. auf die neueren Versehen des Bauamtes bezüglich der Umlegung des Pflasters in der Hospitalstraße und der Pflasterung in der Plagwitzer Straße hingewiesen.

Es ist hierauf zwar ein Beschluß seitens Ihres Collegii nicht gefaßt und ein Antrag deshalb seitens des letzteren nicht an uns gebracht worden; nichtsdestoweniger können wir diese Anfragen und Beschuldigungen seitens eines Mitgliedes Ihres Collegii nicht unbeantwortet und unbeachtet lassen, einestheils damit nicht andernfalls die Meinung erregt wird, als ob eine Schuld oder ein nicht zu rechtfertigendes Verfahren unsrer Beamten vorliege, anderntheils weil wir uns für verpflichtet halten, unsren Beamten gegenüber nach beiderlei Richtung hin Gerechtigkeit walten zu lassen, sowohl dafern sie eine Verschuldung trifft, als auch dafern der Vorwurf einer solchen unbegründet ist.

Wir haben, bez. nach angestellter weiterer Erörterung die Erklärung abzugeben, daß unsere Beamten, insbesondere das Bauamt oder das Ingenieurbureau, in keinem der oben bezeichneten Fälle eine Verschuldung trifft oder ein Versehen derselben vorliegt, daß die Angelegenheiten sich vielmehr vollständig in Ordnung befinden, wie sich aus Folgendem klar ergeben dürfte.

Zu 1. für Anlegung der Stephanstraße, und der verlängerten Ulrich-, Sternwarten- und Teichstraße sind die Niveaux dieser neuen Anlagen in der im Plane Nr. $\frac{3339}{1796}$ ersichtlichen Weise festgestellt worden;

bei der Höhenlage der durch die Stephanstraße zu verbindenden Waisenhaus- und Hospitalstraße, bei der Tieflage des von ersterer durchschnittenen Johannisthalareales und der anschließenden, zwischen letzteren beiden anzulegenden Seitenstraßen, sowie unter Berücksichtigung der in dortiger Gegend bereits vorhandenen Bauten waren diese neuen Niveauxbestimmungen das Mögliche und Beste, was nach Lage der Sache und bei den vorhandenen ungünstigen Verhältnissen überhaupt herbeizuführen war.

Auf unser Communicat vom 22. März v. J., dem zur Ergänzung des obigen Planes der Plan Nr. $\frac{2977}{1362}$ wieder beigefügt war, haben Sie in Ihrer Sitzung vom 29. Mai v. J. Ihr Einverständniß mit diesen Niveaufeststellungen ausgesprochen.

Nach diesen festgestellten Gefällverhältnissen ist der Neubau der Herren Börster und Volckmar zu errichten vorgeschrieben worden; eine einfache und nothwendige Folge derselben ist die Umlegung der Trottoirsplatten vor demselben Neubau auf der Hospitalstraße und die Aenderung der gepflasterten Fahrbahn daselbst. In letzterer Beziehung weisen wir noch darauf hin, daß nach den beiden beigefügten, Ihnen s. Z. vorgelegenen Plänen die Höhen der Mittelaxe der Hospitalstraße am Ausgange der Königstraße und der östlich der letzteren parallel laufenden Straße beizubehalten waren, daß daher, um den Anschluß an diese tiefliegenden Nebenstraßen zu erlangen, die Fahrstraße auf Seiten des Börster-Volckmar'schen Neubaues entsprechend tiefer zu legen war; daß beide bezeichneten Höhenpuncte der Hospitalstraße bei dieser Umpflasterung in Einen Zug, wie geschieht, gebracht worden, ist selbstverständlich und bedarf keiner Rechtfertigung.

Die Kosten anlangend, so haben die genannten Herren laut des mit ihnen über deren Areal abgeschlossenen Kaufvertrages das an der Hospitalstraßenfronte auf Grund der früheren Verhältnisse gelegte Granittrottoir auf ihre eigenen Kosten umzulegen, bez. zu vervollständigen, wogegen es keinem Zweifel unterliegt, daß, wie bisher in allen gleichen Fällen unbedenklich und unbeanstandet geschehen, die Kosten der in Folge dieser seitens der Stadt bestimmten Niveauänderungen nach der dadurch bedingten Trottoirum- und -neulegung erforderlichen, Umlegung der Pflasterung am Trottoir hin auch von der Stadt und zwar aus den hierzu bestimmten und verwilligten Mitteln der Pos. 43 im Conto 38 des diesjährigen Haushaltplanes zu bestreiten sind.

Zu 2 wollen Sie aus den beigefügten Bauacten Nr. 79a Abth. C v. J. 1878 Bl. 29 flg. 31 flg., den Revisionsbemerkungen, sowie den abschriftlich beiliegenden Registraturen den Beweis entnehmen, daß die fragliche Abweichung von der Fluchtlinie nicht durch die Schuld des Ingenieurbureaus, welches die richtige Linie angewiesen hat, sondern durch ungünstige Bodenbeschaffenheit, ungenügende Verankerung und theilweise mangelhafte Gründung seitens des Bauenden, herbeigeführt worden ist, und daß unsere Baurevisoren bestreiten, dem Ingenieurbureau die Schuld hieran aufgebürdet zu haben.

Die Anschuldigungen gegen unsre Bauamtsbeamten sind in öffentlicher Sitzung erhoben worden und in die Veröffentlichung Ihrer Verhandlungen im Tageblatte mit übergegangen. Wir sind der festen Zuversicht, daß Sie es mit uns für einen Act der Gerechtigkeit erachten, wenn wir hiermit das Ersuchen stellen, zur Rechtfertigung unsrer Beamten diese unsre Zuschrift in ihrem ganzen Wortlaute in den Veröffentlichungen Ihrer Verhandlungen seiner Zeit ebenfalls mit abdrucken lassen zu wollen, und daß Sie diesem unsern Ersuchen Statt geben werden.

Hierbei gestatten wir uns, Ihrer Erwägung noch die Bitte zu unterstellen, daß es Ihnen gefallen möge, derartige unsre Beamten betreffende Personalangelegenheiten mindestens dann nicht in öffentlicher Sitzung zur Besprechung zu bringen, wenn eine Verschuldung derselben noch nicht erwiesen ist; der öffentlich ausgesprochene Vorwurf der Pflichtvernachlässigung lastet schwer auf den Beamten und wenn es der Anstellungsbehörde gesetzlich nicht gestattet ist, eine disciplinelle Ahndung irgend welcher Art eintreten zu lassen, ohne die betr. Beamten gehört zu haben, so meinen wir, daß dieselben auch gegen die auf eine scharfe Disciplinarstrafe ohne vorherigen Gehör hinauslaufende Rüge in öffentlicher Sitzung nach den Intentionen des Gesetzes geschützt sein müssen.

Was nun den 3. Punct anlangt, so haben wir bereits unter 1 dargethan, welche Bewandtniß es mit der Umlegung des Pflasters auf der Hospitalstraße hat, und daß hierin ein Versehen des Bauamtes nicht vorliegt.

Dasselbe ist aber auch bezüglich der Pflasterung in der Plagwitzer Straße der Fall.

Der Tract der Plagwitzer Straße von der Schreberstraße bis zur Hillerstraße wurde im Jahre 1875 ohne alle und jede Cognition des Bauamtes so daß dessen Beamte hierbei ganz außer Thätigkeit geblieben sind, gepflastert; es geschah dies zu einer Zeit, wo der Wegfall des Kuhstrangwassers mit seiner Brücke noch nicht in Aussicht stand; es wurde daher damals auf Beseitigung der ungünstigen, Ihnen bereits unterm 25. März v. J. mitgetheilten Gefällverhältnisse nicht Bedacht genommen und unterblieb die Herstellung Eines Gefällzuges von der Schreberstraße bis zur Hillerstraße; hierin aber liegt der Schlüssel und der Keim zu allen spätern dortigen Arbeiten: eine Folge davon war, daß demgemäß bei der wegen Eröffnung der Thomasschule nicht zu verschiebenden Pflasterung der Schreberstraße letztere interimistisch an diese Pflasterung der Plagwitzer anzuschließen war, und daß die Granittrotteirs auf der nördlichen Seite längs der nach dem künftigen Gefällzuge bebauten Weigel'schen und Müller'schen Grundstücke von vornherein nur eine interimistische Lage erhalten konnten.

Da früher oder später das Kuhstrangwasser mit der Brücke in der Plagwitzer Straße in Wegfall kommen mußte, hatten wir für Errichtung der Einfriedigung der Thomasschule an der Plagwitzer Straße und für Legung der Granittrottoirs daselbst den künftigen Einen Gefällzug bereits zu Grunde gelegt und die Trottoirlegung sowie den übrigen Fußweg auf der Seite der Thomasschule, und die dringend nöthige Reparatur des dortigen sehr defecten und schlecht gewordenen Straßenpflasters bei dieser Gelegenheit nach der künftigen Niveaulinie ausgeführt, letzteres selbstverständlich, soweit es wegen des Anschlusses an den Fußweg vor der Thomasschule unumgänglich war und nicht seine natürliche Beschränkung und Modification in dem Fortbestehen der Kuhstrangbrücke und in der Herstellung des interimistischen Anschlusses an diese fand; die vollständige und wesentliche Berichtigung der Pflasterung auf der Plagwitzer Straße

*) Eingegangen bei der Redaction am 3. April 1880.
**) Eingegangen bei der Redaction am 3. April 1880.